



# STADT BRECKERFELD

Der Stadtdirektor

STAATLICH  
ANERKANNTER  
ERHOLUNGSSORT

Stadtverwaltung, Postfach 180, 58333 Breckerfeld

Haus des Landtages  
Landesregierung  
40002 Düsseldorf

Stadtamt

Sozialamt

Anschrift

58339 Breckerfeld, Frankfurter Str. 38

Auskunft erteilt

Herr Müller

Telefon	Telefon-Durchwahl	Zimmer-Nr.	Telefax-Nr.
02338/809-0	02338/8051	11 a	02338/809-67

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, Mein Schreiben vom  
32/50-61-01 Mü/Ro

Datum  
06.04.95

Kosten der Hilfe für ausländische Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie die von der hiesigen Stadtvertretung am 23.03.95 einstimmig gefaßte Resolution zur Kenntnis. Gleichzeitig hoffe ich auf Ihre Unterstützung im Sinne dieser Resolution.

Mit freundlichen Grüßen

  
Baumann



Sprechzeiten der Stadtverwaltung  
 Montag - Donnerstag : 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag : 8.00 - 12.00 Uhr  
 Ordnungs-, Sozial-, Melde-, Paß- und Standesamt geschlossen  
 Montag : 14.00 - 16.00 Uhr  
 Mittwoch : ganztägig

Bankverbindungen der Stadtkasse  
 Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld: Kto.-Nr. 8 001 646 (BLZ 454 510 60)  
 Spar- und Darlehenskasse Dahl : Kto.-Nr. 62 700 600 (BLZ 450 613 18)  
 Postgiroamt Dortmund : Kto.-Nr. 81 16-486 (BLZ 440 100 46)



# Stadt Breckerfeld

- DER BÜRGERMEISTER -

Breckerfeld, 23.03.95

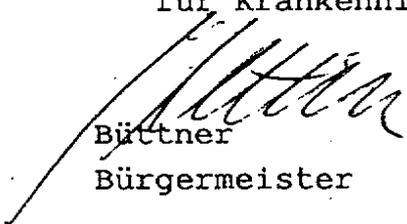
Resolution betreffend

- a) des Asylbewerberleistungsgesetzes
- b) des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes
- c) des Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsgesetzes

Der Rat der Stadt Breckerfeld stellt fest, daß der Haushalt der Stadt Breckerfeld durch die Anwendung der vg. Gesetze bei Wahl der pauschalen Kostenerstattung mit rund 860.000 DM zusätzlich belastet wird. Das ist bei einem Gesamthaushaltsvolumen von 24,5 Millionen DM eine unverträgliche Mehrbelastung.

In Anlehnung an das Statement des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes von September 1994, in dem bereits die Schwierigkeiten der Kommunen aufgezeigt wurden, die ihnen durch die Umsetzung der vg. Gesetze bevorstehen, richtet der Rat der Stadt Breckerfeld folgende Resolution an die Landes- und Bundesregierung:

1. Die Unterbringung und Versorgung von ausländischen Flüchtlingen wird als staatliche Aufgabe und nicht als kommunale Aufgabe anerkannt. Die Kostentragungspflicht richtet sich nach dem Verursacherprinzip (Gewährung des Bleiberechtes nach Bundes- oder Landesrecht).
2. In die Kostenerstattungsregelung sind alle Asylbewerber, alle geduldeten Ausländer und alle Bürgerkriegsflüchtlinge einzubeziehen.
3. Neben einer Pauschale, die im Bereich von 800,-- DM pro berechtigter Person angesiedelt sein muß, sind den Kommunen die Aufwendungen für Krankenhilfe in vollem Umfang zu erstatten.

  
Büttner  
Bürgermeister